

[Home](#) > [Steuern & Finanzen](#) > [Selbstständigkeit und Steuern](#)

Selbstständigkeit und Steuern

Dieses Dokument wurde erstellt am 17.09.2019

Inhaltsverzeichnis

- [Rechte des Unternehmers](#)
 - [Allgemeines](#)
 - [Rechtsbelehrung](#)
 - [Steuerlicher Vertreter](#)
 - [Faires Verfahren](#)
 - [Auskunftsbescheid](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
- [Pflichten des Unternehmers](#)
 - [Allgemeines](#)
 - [Auskunftsverpflichtung des Arbeitgebers \(§ 87 EStG\)](#)
 - [Anzeigepflicht](#)
 - [Fragebogen](#)
 - [Umsatz- und Gewinnschätzungen](#)
 - [Weiterführende Links](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Formulare](#)
- [Sonstige organisatorische Maßnahmen](#)
 - [Umsatzsteuer-Identifikationsnummer](#)
 - [Unterschriftenprobenblatt und Tätigkeitsnachweis](#)
 - [Vergabe einer Steuernummer](#)
 - [Abgabenkonto](#)
 - [Buchungsmitteilungen](#)
 - [Jahreszusammenstellung](#)
 - [Weiterführende Links](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Formulare](#)
- [Elektronische Dienstleistungen](#)
 - [Elektronischer Handel](#)
 - [Elektronische Rechnung](#)
 - [Umsatzsteuer – Leistungsortregeln](#)
 - [Weiterführende Links](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
- [Fristen und Fälligkeiten](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
- [Am 15. ist Steuertag](#)
 - [Steuerkalender](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
- [Steuererklärung](#)
 - [Weiterführende Links](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
- [Abgabennachzahlungen](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
- [Lohnzettelübermittlung](#)
 - [Weiterführende Links](#)
 - [Formulare](#)
- [Elektronische Steuererklärung](#)
 - [Online-Verfahren:](#)
- [FinanzOnline](#)
 - [Anmeldung zu FinanzOnline](#)
 - [Abgabe der Steuererklärungen über FinanzOnline](#)
 - [Beilagen](#)
 - [Anonyme Steuerberechnung](#)
 - [Online-Zahlung](#)
 - [Elektronische Bescheidzustellung](#)
- [Beschwerde gegen Finanzbescheide](#)
 - [Allgemeine Informationen](#)
 - [Beschwerdefrist](#)
 - [Formvorschriften](#)
 - [Weiterführende Links](#)

- [Rechtsgrundlagen](#)
- [Folgen einer Beschwerde](#)
 - [Allgemeines](#)
 - [Zahlungserleichterung](#)
 - [Antragsprinzip](#)
 - [Stundung oder Entrichtung in Raten](#)
 - [Stundungszinsen](#)
 - [Nachsicht](#)
 - [Weiterführende Links](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)

Selbstständigkeit und Steuern

Aktuelle Informationen über Selbstständigkeit und Steuern, Fristen und Fälligkeiten, am 15. ist Steuertag, Abgabenerklärung, FinanzOnline, Beschwerde gegen Finanzbescheide etc.

Information für Einsteiger

Unternehmerinnen/Unternehmer müssen im Zusammenhang mit den von ihnen zu entrichtenden Steuern und Abgaben verschiedene Vorschriften beachten.

Beispielsweise ist der 15. Tag eines Monats der wichtigste Steuertermin für alle Abgaben, wie z.B.:

- Umsatzsteuervorauszahlungen
- Lohnabgaben wie Lohnsteuer, Dienstgeberbeitrag, Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag
- Kammerumlage
- Vorauszahlungen an Einkommen- und Körperschaftsteuer
- Kommunalsteuer

Es ist zu beachten, dass die Abgaben in einem unterschiedlichen Rhythmus anfallen. Während die sich für einen bestimmten Monat ergebende Umsatzsteuerzahllast am 15. des zweitfolgenden Monats zu entrichten ist, sind die lohnabhängigen Abgaben bereits am 15. des Folgemonats zur Zahlung fällig. Werden Bezüge für das Vorjahr nach dem 15. Jänner bis zum 15. Februar ausgezahlt, ist die Lohnsteuer bis zum 15. Februar als Lohnsteuer für das Vorjahr abzuführen.

Auch in Bezug auf das Einreichen von Jahressteuererklärungen (für Einkommen-, Umsatz- und Körperschaftsteuer sowie die Erklärung der Einkünfte von Personengesellschaften/-gemeinschaften -Feststellungserklärung) gibt es genau bestimmte Fristen: Diese sind samt Beilagen bis 30. April des Folgejahres beim Finanzamt einzureichen.

Werden die Jahressteuererklärungen elektronisch über FinanzOnline eingebracht, so verlängert sich die Frist bis 30. Juni des Folgejahres. Diese Fristen können auf begründeten Antrag vom Finanzamt verlängert werden. Ein solcher Antrag auf Fristverlängerung kann auch elektronisch in FinanzOnline (Eingaben/Anträge/Fristverlängerung) eingebracht werden. Bei Vertretung durch eine "steuerliche Vertreterin"/einen "steuerlichen Vertreter" sind auch längere Fristen möglich.

Stand: 10.04.2019

Abgenommen durch:

- USP-Redaktion

Rechte des Unternehmers

- [Allgemeines](#)
- [Rechtsbelehrung](#)
- [Steuerlicher Vertreter](#)
- [Faires Verfahren](#)
- [Auskunftsbescheid](#)
- [Rechtsgrundlagen](#)

Allgemeines

Unternehmerinnen/Unternehmern stehen folgende Rechte zu:

- Recht auf Akteneinsicht (§ 90 Bundesabgabenordnung – BAO)
- Anspruch auf Rechtsbelehrung (§ 113 BAO)
- Recht auf Parteiengehör (§ 115 Abs 2 BAO)
- Anspruch auf ein faires Verfahren (§ 115 Abs 3 BAO)
- Recht auf verbindliche Rechtsauskünfte – Auskunftsbescheid (§ 118 BAO)

- Recht zur Stellung eines Antrages auf Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 303 Abs 1 BAO)
- Recht zur Stellung eines Wiedereinsetzungsantrages (§ 308 BAO)
- Recht zur Stellung eines Antrages auf Übergang der Zuständigkeit, eine sogenannte "Säumnisbeschwerde" (§ 284 BAO)

Rechtsbelehrung

Nicht jede Unternehmerin/jeder Unternehmer beauftragt eine berufsbefugte Parteienvertreterin/einen berufsbefugten Parteienvertreter mit der Wahrnehmung ihrer/seiner Rechte.

Auf Verlangen hat das Finanzamt der nicht vertretenen Abgabepflichtigen/dem nicht vertretenen Abgabepflichtigen die zur Vornahme ihrer/seiner Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu erteilen (§ 113 BAO). Der Anspruch auf Rechtsbelehrung beinhaltet nur Fragen des Verfahrens. Rechtsauskünfte, wie ein bestimmter Sachverhalt steuerlich zu würdigen ist bzw. welche abgabenrechtlichen Konsequenzen ein gewisses Verhalten nach sich zieht, müssen nicht gegeben werden.

Steuerlicher Vertreter

Apropos Rechtsauskunft: Sie haben das Recht, Ihre steuerliche Vertretung selbst zu wählen! Immer wieder werden jedoch auch Namen solcher Personen bekannt, denen keine Vertretungsbefugnis zukommt. Als "steuerliche Vertreterin"/"steuerlicher Vertreter" akzeptiert das Finanzamt nur berufsbefugte Parteienvertreterinnen/berufsbefugte Parteienvertreter, das sind in erster Linie Wirtschaftstreuhänderinnen/Wirtschaftstreuhänder, Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte, Notarinnen/Notare sowie mit eingeschränktem Berechtigungsumfang auch andere Berufsgruppen, insbesondere Bilanzbuchhalterinnen/Bilanzbuchhalter. Falls die Unternehmerin/der Unternehmer ihrer/seiner steuerlichen Vertretung eine Vollmacht erteilt, ist für das Finanzamt auch deren Umfang von Bedeutung. Vor allem wenn es darum geht, ob behördliche Schriftstücke an die "steuerliche Vertreterin"/den "steuerliche Vertreter" zugestellt werden sollen (Zustellvollmacht) oder eine Berechtigung zur Disposition über Steuerguthaben und zum Empfang von Geldbeträgen besteht (Geld-, Kassenvollmacht).

Faires Verfahren

Bei der Durchführung eines Abgabenverfahrens ist in jedem Stadium unbedingt auf die Wahrung des Parteiengehörs zu achten (§ 115 Abs 2 BAO). Andernfalls kann der Verwaltungsakt wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften angefochten werden. Die Unternehmerin/der Unternehmer besitzt das Recht, sich zu den vom Finanzamt getroffenen Sachverhaltsfeststellungen zu äußern. Vor Ergehen eines abschließenden Bescheides ist die Unternehmerin/der Unternehmer von den durchgeführten Beweisen und dem Ergebnis der Beweisaufnahme in Kenntnis zu setzen, damit sie/er dazu Stellung nehmen kann.

Das Finanzamt hat die Aufgabe, Angaben der Steuerbürgerin/des Steuerbürgers und amtsbekannte Umstände (z.B. Akteninhalte) auch zu ihren/seinen Gunsten zu prüfen und zu würdigen (§ 115 Abs 3 BAO). Beispielsweise hat die Berücksichtigung des Verlustabzuges gemäß § 18 Abs 6 Einkommensteuergesetz von Amts wegen zu erfolgen. Ein Antrag seitens der Abgabepflichtigen/des Abgabepflichtigen ist nicht erforderlich.

Auskunftsbescheid

Seit dem Jahr 2011 ist es möglich, schriftliche, kostenpflichtige Anträge über die abgabenrechtliche Beurteilung im Zeitpunkt des Antrages noch nicht verwirklichter Sachverhalte an das zuständige Finanzamt zu stellen. Voraussetzung ist, dass hinsichtlich der erheblichen abgabenrechtlichen Auswirkungen ein besonderes Interesse zur Auskunftserteilung besteht und es sich um bestimmte Themenbereiche (Umgründung, Gruppenbesteuerung und Verrechnungspreise) handelt. Die Finanzämter erlassen dann über schriftlichen Antrag zu den genannten Themenbereichen verbindliche Auskunftsbefehle (§ 118 BAO). Diese Regelung – auch unter advance ruling bekannt – soll zu mehr Rechtssicherheit führen und auch eine Stärkung des Wirtschaftsstandortes Österreichs bewirken.

Rechtsgrundlagen

- §§ [90](#), [113](#), [115](#), [118](#), [284](#), [303](#) und [308](#) [Bundesabgabenordnung](#) (BAO)
- § [18](#) [Einkommensteuergesetz](#) (EStG)

Stand: 01.01.2018

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Finanzen

Pflichten des Unternehmers

- [Allgemeines](#)
- [Auskunftsverpflichtung des Arbeitgebers](#)
- [Anzeigepflicht](#)
- [Fragebogen](#)
- [Umsatz- und Gewinnschätzungen](#)
- [Weiterführende Links](#)
- [Rechtsgrundlagen](#)
- [Formulare](#)

Allgemeines

Den Rechten der Unternehmerin/des Unternehmers stehen auch Verpflichtungen gegenüber. Sie werden unter dem Begriff "Mitwirkungspflicht" zusammenfasst. Darunter fallen:

- Offenlegungs- und Wahrheitspflicht (§ 119 Bundesabgabenordnung – BAO)
- Anzeigepflichten (§§ 120 bis 122 BAO)
- Führen von Büchern bzw. Aufzeichnungen (§§ 124 bis 132 BAO)
- Einreichung von Abgabenerklärungen (§§ 133 bis 140 BAO)
- Hilfeleistung bei Amtshandlungen (§ 141 BAO)
- Mitwirkungspflicht bei abgabenbehördlichen Prüfungen (§ 147 BAO)

Auskunftsverpflichtung des Arbeitgebers (§ 87 EStG)

Im Zuge einer Lohnsteuerprüfung muss die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber den Organen des Finanzamtes Einsicht in die Lohnkonten und in die Lohnaufzeichnungen des Betriebes sowie in alle Unterlagen gewähren, soweit dies für die Lohnsteuerprüfung erforderlich ist. Weiters müssen dem Prüfungsorgan alle verlangten Erläuterungen zum Verständnis der Aufzeichnungen gegeben werden. Auch über sonstige im Betrieb tätige Personen, bei denen es zweifelhaft ist, ob sie Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer im Betrieb sind, ist jede gewünschte Auskunft zur Feststellung der Steuerverhältnisse zu geben. Gemeinsam mit der Lohnsteuerprüfung wird auch eine Sozialversicherungsprüfung und eine Kommunalsteuerprüfung durchgeführt.

Anzeigepflicht

Jede Unternehmerin/jeder Unternehmer muss ihre/seine Betriebseröffnung innerhalb eines Monats ihrem/seinem zuständigen Finanzamt melden. Um das zuständige Finanzamt herauszufinden, gibt es zwei Möglichkeiten:

- Telefonische Nachfrage bei einem Finanzamt oder
- Internetsuche: ➤ [Übersicht über die Finanzämter Österreichs \("Behördenauswahl"\)](#)

Formvorschriften gibt es für die Anzeige nicht. Es reicht eine formlose Mitteilung, in der die Betriebseröffnung bekannt gegeben und um Zuteilung einer Steuernummer ersucht wird. Die Anzeige kann die Unternehmerin/der Unternehmer oder die "steuerliche Vertreterin"/der "steuerliche Vertreter" schriftlich oder mündlich erstatten.

Fragebogen

Unabhängig davon, ob die schriftliche oder die mündliche Variante gewählt wird, ist jedoch Folgendes zu beachten:

Je nachdem, in welcher Rechtsform ein Unternehmen betrieben wird, muss ein eigener Fragebogen ausgefüllt werden (auch diese Arbeit übernimmt jede "steuerliche Vertreterin"/jeder "steuerliche Vertreter"). Es kommen drei Formulare in Frage:

- Verf 15 für Kapitalgesellschaften
- Verf 16 für Personengesellschaften oder
- Verf 24 für natürliche Personen

Wer im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung bereits FinanzOnline-Teilnehmerin/FinanzOnline-Teilnehmer ist, kann die

Meldung auch elektronisch in FinanzOnline (Eingaben/Anträge/Erklärungswechsel) einbringen.

Im USP registrierte Unternehmerinnen/Unternehmer haben die Möglichkeit, FinanzOnline und viele weitere [» Online-Verfahren](#) mit einem einzigen Einloggen im USP zu nutzen. Nähere Informationen zur Registrierung im USP finden sich im [» Online Ratgeber zur USP-Registrierung](#).

HINWEIS Sämtliche Formulare des Bundesministeriums für Finanzen tragen am linken unteren Rand eine Kurzbezeichnung, z.B. "Verf 24" (Verf steht für Verfahren). Die Formulare finden sich auf der Startseite im Bereich "Tools" auf den Seiten des Bundesministeriums für Finanzen.

Umsatz- und Gewinnschätzungen

Wird die Anzeige der Betriebseröffnung schriftlich erstattet, wird in der Folge das jeweilige Formular zugesandt. Wer persönlich beim Finanzamt vorspricht, erhält dort die Formulare, die innerhalb der vom Finanzamt gesetzten Frist zu retournieren sind. Ein wesentlicher Teil der Fragebögen hat den voraussichtlichen Umsatz und Gewinn des Eröffnungsjahres zum Gegenstand. Da niemand die Höhe des Jahresumsatzes und des Gewinns im Eröffnungsjahr kennt, können diese Zahlen nur geschätzt werden. Dem Gewinn sollte besonderes Augenmerk geschenkt werden, zumal dieser als Basis für die Einkommensteuervorauszahlungen dient (nähere Informationen dazu befinden sich im Kapitel ["» Einkommensteuervorauszahlungen"](#)). Aufgrund der umfangreichen Investitionen, die manche neu gegründeten Unternehmen erfordern, kann sich in der Anfangsphase auch ein Verlust ergeben ("Anlaufverlust").

Weiterführende Links

- [» Bundesministerium für Finanzen](#)
- [» FinanzOnline \(BMF\)](#)

Rechtsgrundlagen

- §§ [» 119](#), [» 120 bis 122](#), [» 124 bis 132](#), [» 133 bis 140](#), [» 141](#) und [» 147](#) [» Bundesabgabenordnung](#) (BAO)
- § [» 87](#) [» Einkommensteuergesetz](#) (EStG)

Formulare

- [» Verf 15 für Kapitalgesellschaften](#)
- [» Verf 16 für Personengesellschaften](#)
- [» Verf 24 für natürliche Personen](#)

Stand: 01.01.2018

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Finanzen

Sonstige organisatorische Maßnahmen

- [Umsatzsteuer-Identifikationsnummer](#)
- [Unterschriftenprobenblatt und Tätigkeitsnachweis](#)
- [Vergabe einer Steuernummer](#)
- [Abgabekonto](#)
- [Buchungsmitteilungen](#)
- [Jahreszusammenstellung](#)
- [Weiterführende Links](#)
- [Rechtsgrundlagen](#)
- [Formulare](#)

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Wer steuerpflichtige Leistungen an Unternehmerinnen/Unternehmer erbringt, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind bzw. in Geschäftsbeziehungen mit Unternehmerinnen/Unternehmern in anderen EU-Staaten tritt, benötigt eine

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID). Die UID wird aber auch benötigt, wenn der Vorsteuerabzug aus Rechnungen über 10.000 Euro geltend gemacht werden soll.

Diese kann beim Ausfüllen des Fragebogens Verf 15, 16 oder 24 beantragt werden, aber auch danach jederzeit mittels Formular U15 oder formlosem Antrag.

Unterschriftsprobenblatt und Tätigkeitsnachweis

Verfügt das Unternehmen über eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer, Prokuristin/Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigte/Handlungsbevollmächtigten, wird auch ein Unterschriftsprobenblatt verlangt. Diesen Zweck erfüllt das Formular Verf 26, das auf den Seiten des Bundesministeriums für Finanzen in der Rubrik Formulare/zur Formulardatenbank erhältlich ist.

Da im Wirtschaftsleben nicht nur seriöse Unternehmerinnen/seriöse Unternehmer auftreten, lässt das Finanzamt zum Schutz der Unternehmerinnen/Unternehmer Vorsicht walten und ersucht neben den Formularen Verf 15, 16 oder 24 auch um einen Identitätsnachweis (Reisepass, Personalausweis), um Beibringung einer Eröffnungsbilanz sowie eines Tätigkeitsnachweises. Als Tätigkeitsnachweise können z.B. Miet- oder Pachtverträge für das betriebene Geschäftslokal, Dienstnehmeranmeldungen, Ausgangsfakturen oder Kassenbücher verlangt werden.

Vergabe einer Steuernummer

Nachdem die Unterlagen geprüft wurden, wird die Unternehmerin/der Unternehmer beim Finanzamt registriert: Das Finanzamt erteilt einen aus einer 2-stelligen Finanzamtsnummer und einer 7-stelligen Steuernummer bestehenden Ordnungsbegriff und legt einen neuen Steuerakt an. Der Ordnungsbegriff wird der Unternehmerin/dem Unternehmer mitgeteilt. Er dient zur Identifikation und sollte daher auf allen Schriftstücken (Belegen, Zahlungsabschnitten usw.), welche dem Finanzamt übermittelt werden, angeführt werden. Es ist durchaus nichts Ungewöhnliches, dass im Zuge der Neuaufnahme eines Unternehmens ein Außendienstorgan des Finanzamtes dem jeweiligen Betrieb einen Besuch abstattet. Ein derartiger "Antrittsbesuch" vor Ort vermittelt der Behörde zweifellos ein besseres Bild, als wenn die Dinge lediglich von der "Amtsstube" aus beurteilt werden und dient auch als Servicemaßnahme der Aufklärung über die Rechte und Pflichten als Unternehmerin/Unternehmer.

Abgabenkonto

Ab dem Zeitpunkt der Registrierung besitzen Unternehmerinnen/Unternehmer ein Konto bei ihrem Finanzamt. Unter dem jeweiligen Namen und der Steuernummer richtet das Finanzamt ein Abgabenkonto ein. Auf dieses Konto haben in der Folge sämtliche Zahlungen, wie z.B. für Umsatz-, Einkommen-, Körperschaftsteuer, lohnabhängige Abgaben, Normverbrauchsabgabe etc. zu erfolgen.

Die Verbuchung der Beträge und die gesamte Kontengebarung (§ 213 Bundesabgabenordnung – BAO) erledigt im Finanzamt die Abteilung "Abgabensicherung" (Abgabeneinhebung und Rechnungswesen). Gemeldete oder vorgeschriebene Abgaben werden als Belastung, die entsprechenden Zahlungen als Gutschrift gebucht. Die Bewegungen auf dem Abgabenkonto ergeben sich analog zu einem Bankkonto: Neben Rückständen (Schulden) können auch – was erfreulicher ist – Guthaben auftreten.

Weist das Konto ein Guthaben auf, so kann dieses gleich zur Abdeckung einer zukünftigen fälligen Abgabe verwendet werden. Die Kontengebarung ist auch in FinanzOnline (Abfragen/Steuerkonto) ersichtlich.

Bei einem Guthaben besteht u.a. die Möglichkeit, die Rückzahlung (§ 239 BAO - Überweisung auf ein zu benennendes Bankkonto) oder eine Umbuchung/Überrechnung auf ein anderes Abgabenkonto zu beantragen (§ 239 BAO). Diese Anträge können entweder formlos, schriftlich oder elektronisch in FinanzOnline (Eingaben/Anträge/Rückzahlung bzw. Eingaben/Anträge/Umbuchung) eingebracht werden.

Im USP registrierte Unternehmerinnen/Unternehmer haben die Möglichkeit, FinanzOnline und viele weitere [» Online -Verfahren](#) mit einem einzigen Einloggen im USP zu nutzen. Nähere Informationen zur Registrierung im USP finden sich im [» Online Ratgeber zur USP-Registrierung](#).

Buchungsmittelungen

So wie von einer Bank Kontoauszüge verschickt werden, sendet das Finanzamt der Unternehmerin/dem Unternehmer ebenfalls – spesenfrei – laufend nummerierte Buchungsmittelungen zu, die über alle Bewegungen, die Fälligkeiten von Abgaben und den aktuellen Saldo informieren.

Jede Buchungsmittelung enthält u.a. die Zeile "neuer Kontostand": So sieht die Unternehmerin/der Unternehmer, ob sie/er über einen Rückstand, ein Guthaben oder einen ausgeglichenen Kontostand verfügt. Informationen zu den Buchungen auf dem Steuerkonto können auch in FinanzOnline unter Abfragen/Steuerkonto abgerufen werden.

Jahreszusammenstellung

Als zusätzliches Service kann über FinanzOnline eine Jahreszusammenstellung abgerufen werden. Die Jahreszusammenstellung enthält eine nach Abgabenarten geordnete Übersicht aller Buchungen.

Weiterführende Links

» [FinanzOnline \(BMF\)](#)

Rechtsgrundlagen

§§ » [213](#) und » [239](#) » [Bundesabgabenordnung](#) (BAO)

Formulare

- » [Formulardatenbank \(BMF\)](#)
- » [Formular U15](#)
- » [Formular Verf 15](#)
- » [Formular Verf 16](#)
- » [Formular Verf 24](#)
- » [Formular Verf 26](#)

Stand: 01.01.2018

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Finanzen

Elektronische Dienstleistungen

- [Elektronischer Handel](#)
- [Elektronische Rechnung](#)
- [Umsatzsteuer – Leistungsortregeln](#)
- [Weiterführende Links](#)
- [Rechtsgrundlagen](#)

Elektronischer Handel

Wenn Unternehmerinnen/Unternehmer ihre Dienste auch über das Internet anbieten, sind einige zusätzliche Bestimmungen zu beachten. Ob die jeweilige Tätigkeit auf herkömmlichem Weg oder mittels elektronischer Medien abgewickelt wird, ist für die Steuerpflicht unerheblich.

Unternehmerinnen/Unternehmer, die einen kommerziellen Internet-Auftritt in Form eines Web-Shops, eines virtuellen Schaufensters oder einer Homepage haben, müssen die Informationspflichten gemäß E-Commerce-Gesetz erfüllen. Die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" (AGB) müssen der Internet-Benutzerin/dem Internet-Benutzer in speicher- und druckfähiger Form zur Verfügung stehen. Auf der Startseite der Homepage sollte daher ein Link zu den AGB eingerichtet werden.

Liegt ein Dienst der Informationsgesellschaft vor, muss der Websitebetreiber nach § 5 E-Commerce-Gesetz (ECG) den Nutzerinnen/den Nutzern ständig bestimmte Informationen leicht und unmittelbar zugänglich zur Verfügung stellen. Insbesondere handelt es sich um:

- Namen oder Firma
- Die geografische Anschrift, unter der sie/er niedergelassen ist
- Angaben, wie die Nutzerinnen/die Nutzer mit ihr/ihm rasch und unmittelbar in Verbindung treten können, einschließlich der elektronischen Postadresse

- Firmenbuchnummer und Firmenbuchgericht, sofern vorhanden
- Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, sofern vorhanden

Nähere Informationen zur [Gründung eines Online-Shops](#) finden sich auf USP.gv.at

Elektronische Rechnung

Rechnungen können – vorbehaltlich der Zustimmung der Empfängerin/des Empfängers – auch elektronisch ausgestellt werden (§ 11 Abs 2 zweiter Unterabsatz Umsatzsteuergesetz 1994 – UStG 1994). Eine elektronische Rechnung ist eine Rechnung, die in einem elektronischen Format ausgestellt und empfangen wird. Sie kann z.B. mittels E-Mail, als E-Mail-Anhang oder Web-Download, in einem elektronischen Format (z.B. als PDF- oder Textdatei), aber auch in einem strukturierten Dateiformat (z.B. xml) ausgestellt werden. Eine spezielle Form der elektronischen Übertragung ist nicht vorgeschrieben. Die elektronische Rechnung gilt nur unter der Voraussetzung als Rechnung im Sinne des § 11 Abs 1 und Abs 1a UStG 1994, wenn die Echtheit ihrer Herkunft, die Unversehrtheit ihres Inhalts und ihre Lesbarkeit gewährleistet sind. Dies haben Leistungserbringerin/Leistungserbringer und Leistungsempfängerin/Leistungsempfänger unabhängig voneinander in ihrem Verfügungsbereich zu gewährleisten.

Die Rechnung muss von Menschen lesbar sein, also mit Hilfe von vorhandener technischer Ausrüstung so dargestellt werden, dass sie vom Menschen inhaltlich erfasst und verstanden werden kann. Es muss überprüft werden können, dass das vorgelegte lesbare Format gegenüber der Ausgangsdatei inhaltlich nicht verändert wurde. Die Echtheit der Herkunft der Rechnung, die Unversehrtheit ihres Inhalts und ihre Lesbarkeit müssen vom Zeitpunkt der Ausstellung bis zum Ende der Aufbewahrungsdauer gewährleistet werden.

Jede Unternehmerin/jeder Unternehmer kann selbst bestimmen, in welcher Weise die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit des Inhalts gewährleistet wird. Die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts der Rechnung sind jedenfalls gewährleistet, wenn eines der folgenden Verfahren bzw. eine der folgenden Technologien angewendet wird:

- Anwendung eines innerbetrieblichen Steuerungsverfahrens, durch das ein verlässlicher Prüfpfad zwischen der Rechnung und der Leistung geschaffen wird
- Übermittlung der Rechnung über das Unternehmensserviceportal oder über PEPPOL (Pan-European Public Procurement OnLine)
- Versehen der Rechnung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Art 3 Nr. 12 oder mit einem qualifizierten elektronischen Siegel im Sinne des Art 3 Nr. 27 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG
- Übermittlung der Rechnung im EDI-Verfahren gemäß Artikel 2 des Anhangs 1 der Empfehlung 94/820/EG der Kommission über die rechtlichen Aspekte des elektronischen Datenaustausches

Nähere Informationen zur [elektronischen Rechnungslegung](#) finden sich auf USP.gv.at.

Umsatzsteuer – Leistungsortregeln

Elektronisch erbrachte Dienstleistungen, Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sind grundsätzlich am Ort des Leistungsempfängers (Empfängerort) steuerbar und zwar unabhängig davon, ob es sich um Leistungen an Unternehmerinnen/Unternehmer (B2B) oder Nichtunternehmerinnen/Nichtunternehmer (B2C) handelt. Die diesbezüglichen gesetzlichen Regelungen sind § 3a Abs 6 UStG und § 3a Abs 13 UStG zu entnehmen.

Ab 1. Jänner 2019 kommt nach Art 3a Abs 5 UStG bei den hier genannten Dienstleistungen bei Leistungserbringung gegenüber einer Nichtunternehmerin/einem Nichtunternehmer aus einem anderen EU-Mitgliedstaat der Unternehmerort zur Anwendung, wenn die leistende Unternehmerin/der leistende Unternehmer nur in einem EU-Mitgliedstaat ansässig ist und der mit Beginn des Jahres 2019 geltende Schwellenwert von 10.000 Euro im vorangegangenen Kalenderjahr nicht überschritten wurde. Wenn die betreffenden Umsätze über diesem Schwellenwert liegen bzw. diesen im laufenden Kalenderjahr überschreiten werden oder die leistende Unternehmerin/der leistende Unternehmer auf die Anwendung der neuen Schwellenwertregelung verzichtet, so bleibt der Umsatz am Empfängerort nach § 3a Abs 13 UStG steuerbar.

Der Verzicht ist schriftlich innerhalb der Frist zur Abgabe der Voranmeldung für den Voranmeldungszeitraum eines Kalenderjahres, in dem erstmals eine solche Leistung getätigt worden ist, einzubringen und bindet die Unternehmerin/den Unternehmer für mindestens zwei Kalenderjahre. Die schriftliche Erklärung kann auch durch Aufnahme der Umsätze in die MOSS-Erklärung erfolgen (siehe Neuerungen durch das JStG 2018, BGBl I Nr. 62/2018, und Umsatzsteuerrichtlinien 2000, Rz 3918 ff). Für diese sonstigen Leistungen gibt es das System der einzigen Anlaufstelle ("EU-Umsatzsteuer-One-Stop-Shop (MOSS)").

Weiterführende Links

- [» Leistungsortregeln für elektronisch erbrachte sonstige Leistungen, Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie USt-One-Stop-Shop \(MOSS\) ab 1. Jänner 2015](#)

Rechtsgrundlagen

- § [» 5](#) [» E-Commerce-Gesetz](#) (ECG)
- § [» 11](#) [» Umsatzsteuergesetz 1994](#) (UStG 1994)
- [» Empfehlung 94/820/EG](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Finanzen

Fristen und Fälligkeiten

Sie sind in der Regel dazu verpflichtet, für eine nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtete Abgabenschuld einen Säumniszuschlag in Höhe von zwei Prozent des Abgabebetrages zu entrichten. Um allfällige Zinsverluste zu vermeiden, hat das Finanzamt bei einem länger andauernden Zahlungsverzug insgesamt drei Säumniszuschläge zu verhängen (§ 217 Abs 1 bis 3 Bundesabgabenordnung – BAO).

Der erste Säumniszuschlag beträgt zwei Prozent des nicht zeitgerecht entrichteten Abgabebetrages.

Wird eine Abgabenschuld nicht spätestens an ihrem Fälligkeitstag beglichen, tritt die Vollstreckbarkeit des aushaftenden Betrages ein. Der zweite Säumniszuschlag fällt für eine Abgabe an, die nicht spätestens drei Monate nach dem Eintritt ihrer Vollstreckbarkeit beglichen ist. Wird die Abgabe nicht spätestens drei Monate nach dem Eintritt der Verpflichtung zur Entrichtung des zweiten Säumniszuschlages getilgt, gelangt der dritte Säumniszuschlag zur Vorschreibung. Der zweite und der dritte Säumniszuschlag beträgt jeweils ein Prozent des zum maßgebenden Stichtag nicht entrichteten Abgabebetrages. Aufgrund des Abgabenverwaltungsreformgesetzes ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass für Landes- und Gemeindeabgaben kein zweiter und dritter Säumniszuschlag besteht (§ 217a BAO)

Bei Banküberweisungen, Postanweisungen und Zahlungen per Verrechnungsscheck räumt Ihnen das Finanzamt eine Respirofrist von drei Tagen ein (§ 211 Abs 2 und 3 BAO). Das bedeutet, dass bei einer Gutschrift am Konto des Finanzamtes innerhalb dieser drei Tage die Verspätung ohne Rechtsfolgen bleibt.

BEISPIEL Die Umsatzsteuervorauszahlung für den Kalendermonat März ist am 15. Mai fällig. Falls der vom Abgabepflichtigen überwiesene Geldbetrag am Finanzamtskonto bis zum 18. Mai gutgeschrieben wird, ist die Umsatzsteuer als zeitgerecht entrichtet anzusehen.

Die Vorschreibung eines Säumniszuschlages entfällt, wenn die Säumnis nicht mehr als fünf Tage beträgt und der Abgabepflichtige innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Eintritt der Säumnis alle Abgabenschulden zeitgerecht bezahlt hat. In diese Fünftagesfrist sind Samstage, Sonntage, gesetzliche Feiertage, der Karfreitag, der 24. Dezember und die Respirotage **nicht** einzurechnen (§ 217 Abs 5 BAO).

Auf Antrag der Steuerzahlerin/des Steuerzahlers sind Säumniszuschläge insoweit herabzusetzen bzw. nicht festzusetzen, als sie/ihn an der Säumnis kein grobes Verschulden trifft. Dies ist dann der Fall, wenn Ihrerseits kein grobes Verschulden bei der Selbstberechnung der Abgaben oder an der Versäumung des Zahlungstermins vorliegt (§ 217 Abs 7 BAO). Mangelt es an einem Verschulden oder hat jemand leicht fahrlässig gehandelt, entschuldigt das Finanzamt dieses Fehlverhalten auf Antrag (dieser ist an keine Frist gebunden). Ein solcher Fall liegt etwa vor, wenn die Umsatzsteuer unter Zugrundelegung einer unrichtigen, aber durchaus vertretbaren Rechtsansicht berechnet wurde.

Rechtsgrundlagen

§§ [» 211](#), [» 217](#) und [» 217a](#) [» Bundesabgabenordnung](#) (BAO)

Stand: 01.01.2018

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Finanzen

Am 15. ist Steuertag

Der 15. Tag eines Monats ist der wichtigste Steuertermin für alle Abgaben, wie z.B.:

- Umsatzsteuervorauszahlungen (§ 21 Abs 1 Umsatzsteuergesetz – UStG)
- Lohnabgaben wie Lohnsteuer (§ 79 Abs 1 Einkommensteuergesetz – EStG), Dienstgeberbeitrag (§ 43 Abs 1 Familienlastenausgleichsgesetz 1967 – FLAG), Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag
- Kammerumlage
- Vorauszahlungen an Einkommen- (§ 45 Abs 2 EStG) und Körperschaftsteuer (§ 24 Abs 3 Körperschaftsteuergesetz – KStG)
- Kommunalsteuer

Es ist zu beachten, dass die Abgaben in einem unterschiedlichen Rhythmus anfallen. Während die sich für einen bestimmten Monat ergebende Umsatzsteuerzahllast am 15. des zweitfolgenden Monats zu entrichten ist, sind die lohnabhängigen Abgaben bereits am 15. des Folgemonats zur Zahlung fällig. Werden Bezüge für das Vorjahr nach dem 15. Jänner bis zum 15. Februar ausgezahlt, ist die Lohnsteuer bis zum 15. Februar als Lohnsteuer für das Vorjahr abzuführen.

Dann gibt es noch Vorauszahlungen, speziell jene für Einkommen- und Körperschaftsteuer, die quartalsweise, und zwar spätestens am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu leisten sind. An die maßgeblichen Beträge der Vorauszahlungen zur Einkommen- und Körperschaftsteuer wird mittels einer etwa 1 Monat vor Fälligkeit erstellten Benachrichtigung erinnert. Bei den selbstzuberechnenden Abgaben, wie Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Dienstgeberbeitrag, muss die Unternehmerin/der Unternehmer den jeweiligen Fälligkeitstag von sich aus wahrnehmen, das Finanzamt sendet keine Erinnerung zu.

HINWEIS Abgaben, die an einem Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder am 24. Dezember fällig werden, sind erst am nächsten Werktag zu entrichten (§ 210 Abs 3 Bundesabgabenordnung – BAO).

Steuerkalender

Der nachstehende "Steuerkalender" gibt Ihnen einen Überblick hinsichtlich der nach den wichtigsten Abgabenarten gegliederten Zahlungstermine:

Abgabenart	Höhe	Fälligkeit
Umsatzsteuer	20 Prozent, 10 Prozent oder 13 Prozent vom Entgelt (Nettobetrag)	15. des zweitfolgenden Monats
Einkommensteuer	0 Prozent bis 55 Prozent vom Einkommen	15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November
Körperschaftsteuer	25 Prozent vom Einkommen (Gewinn)	15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November
Lohnsteuer	0 Prozent bis 55 Prozent der Lohnsteuerbemessungsgrundlage (Bruttobezug abzüglich Sozialversicherung und LSt-Freibeträge)	15. des Folgemonats
Dienstgeberbeitrag	4,5 Prozent der Bruttolohnsumme	15. des Folgemonats
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	0,36 Prozent bis 0,44 Prozent der Bruttolohnsumme	15. des Folgemonats
Kommunalsteuer	3 Prozent der Bemessungsgrundlage	15. des Folgemonats
Kammerumlage I	0,3 Prozent von der abziehbaren Vorsteuer	15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November

Rechtsgrundlagen

- § [21](#) [Umsatzsteuergesetz](#) (UStG)

- §§ [45](#) und [79](#) [Einkommensteuergesetz](#) (EStG)
- § [43](#) [Familienlastenausgleichsgesetz](#) (FLAG)
- § [24](#) [Körperschaftsteuergesetz](#) (KStG)
- § [210](#) [Bundesabgabenordnung](#) (BAO)

Stand: 01.01.2018

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Finanzen

Steuererklärung

Die Jahressteuererklärungen (für Einkommen-, Umsatz- und Körperschaftsteuer sowie die Erklärung der Einkünfte von Personengesellschaften/-gemeinschaften -Feststellungserklärung) sind samt Beilagen bis 30. April des Folgejahres beim [Finanzamt](#) einzureichen.

Werden die Jahressteuererklärungen elektronisch über FinanzOnline eingebracht, so verlängert sich die Frist bis 30. Juni des Folgejahres. Diese Fristen können auf begründeten Antrag vom Finanzamt verlängert werden. Ein solcher Antrag auf Fristverlängerung kann auch elektronisch in FinanzOnline (Eingaben/Anträge/Fristverlängerung) eingebracht werden. Bei Vertretung durch eine "steuerliche Vertreterin"/einen "steuerlichen Vertreter" sind auch längere Fristen möglich.

Im USP registrierte Unternehmerinnen/Unternehmer haben die Möglichkeit, FinanzOnline und viele weitere [Online-Verfahren](#) mit einem einzigen Einloggen im USP zu nutzen. Nähere Informationen zur Registrierung im USP finden sich im [Online Ratgeber zur USP-Registrierung](#).

Die Erklärungen sind grundsätzlich elektronisch zu übermitteln, außer dies ist mangels technischer Voraussetzungen unzumutbar (kein Internetanschluss). Nur dann dürfen noch amtliche Vordrucke verwendet werden. Außerdem ist die Abgabe der Steuererklärung am Papierformular jenen Steuerpflichtigen gestattet, die die Steuererklärung selbst einreichen, wenn ihr Vorjahresumsatz 30.000 Euro nicht übersteigt.

Bei verspäteter Abgabe einer Steuererklärung kann ein Verspätungszuschlag von bis zu zehn Prozent des vorgeschriebenen Abgabebetrag verhängt werden, falls die Verspätung nicht entschuldbar ist.

Weiterführende Links

[FinanzOnline \(BMF\)](#)

Rechtsgrundlagen

§§ [134](#) und [135](#) [Bundesabgabenordnung](#) (BAO)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Finanzen

Abgabennachzahlungen

Grundsätzlich sieht die Bundesabgabenordnung (BAO) für Abgabennachzahlungen, die aufgrund eines [Bescheides](#) festgesetzt werden, ein Zahlungsziel von einem Monat vor, sofern keine anderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen (§ 210 Abs 1 BAO). Diese Frist beginnt mit der Bekanntgabe des maßgeblichen Bescheides, also normalerweise mit dem Tag seiner Zustellung durch die Post bzw. sobald sie in den elektronischen Verfügungsbereich des Empfängers gelangt (bei Zustellung in die Databox), zu laufen. Ein Abgabebescheid (z.B. Einkommen-, Körperschaftsteuerbescheid) enthält in der Regel den Fälligkeitstag.

Ergibt sich aus einem Einkommen- oder Körperschaftsteuerbescheid eine Nachforderung, so sind für solche

Nachforderungen Anspruchszinsen (Nachforderungszinsen) in Höhe von zwei Prozent über dem [» Basiszinssatz](#) (dieser beträgt seit 16. März 2016 -0,62 Prozent, die Anspruchszinsen somit 1,38 Prozent) zu entrichten (§ 205 BAO).

Der Zinsenlauf beginnt am 1. Oktober des Folgejahres und endet mit Erteilung des Bescheides, der eine Nachforderung ausweist. Zinsen sind jedoch längstens für einen Zeitraum von 48 Monaten festzusetzen. Es ist dabei unerheblich, aus welchem Grund die Abgabenerhebung erst nach dem 1. Oktober des Folgejahres erfolgt. Es besteht allerdings die Möglichkeit, durch Entrichtung von Anzahlungen Anspruchszinsen zu vermeiden, wenn solche Anzahlungen bis 1. Oktober des Folgejahres in Höhe der Nachforderung geleistet werden. Anspruchszinsen, die den Betrag von 50 Euro nicht erreichen, sind nicht festzusetzen. Für Gutschriften auf dem Abgabenkonto werden Gutschriftszinsen (ebenso zwei Prozent über dem Basiszinssatz) gutgeschrieben, beispielsweise, wenn die Abgabe niedriger ist als die geleisteten Vorauszahlungen. Nachforderungszinsen sind nicht abzugsfähig, Gutschriftszinsen sind nicht steuerpflichtig!

Rechtsgrundlagen

§§ [» 205](#) und [» 210](#) [» Bundesabgabenordnung](#) (BAO)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Finanzen

Lohnzettelübermittlung

Nach Ablauf des Kalenderjahres müssen Sie als Arbeitgeberin/Arbeitgeber die Lohnzettel für die von Ihnen beschäftigten Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer dem Finanzamt übermitteln, und zwar grundsätzlich bis Ende Februar des Folgejahres auf elektronischem Wege. Die elektronische Übermittlung erfolgt über ELDA (nicht über FinanzOnline).

Im USP registrierte Unternehmerinnen/Unternehmer haben die Möglichkeit, ELDA, FinanzOnline und viele weitere [» Online-Verfahren](#) mit einem einzigen Einloggen im USP zu nutzen. Nähere Informationen zur Registrierung im USP finden sich im [» Online Ratgeber zur USP-Registrierung](#).

Wird ein Dienstverhältnis beendet, hat die Übermittlung des Lohnzettels bis zum Ende des Folgemonats zu erfolgen (Ein zusätzlicher "Jahreslohnzettel" ist für diese Dienstnehmerin/diesen Dienstnehmer nicht zu übermitteln!).

Ab dem Jahr 2018 muss im Falle einer Beendigung des Dienstverhältnisses kein unterjähriger Lohnzettel mehr übermittelt werden.

Ist die elektronische Übermittlung der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber mangels technischer Voraussetzungen nicht zumutbar, ist ein Papierlohnzettel (L 16) bis spätestens Ende Jänner des Folgejahres an das [» Finanzamt der Betriebsstätte](#) oder den sachlich und örtlich zuständigen Krankenversicherungsträger zu übermitteln.

Erfolgen nach Übermittlung eines Lohnzettels Ergänzungen des Lohnkontos, welche die Bemessungsgrundlagen oder die abzuführende Steuer betreffen, ist ein berechtigter Lohnzettel innerhalb von zwei Wochen ab erfolgter Ergänzung an das [» Finanzamt der Betriebsstätte](#) zu übermitteln.

Der Lohnzettel L 16 steht auf den Seiten des Bundesministeriums für Finanzen zum Download zur Verfügung.

Auch die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer kann von Ihnen als Arbeitgeberin/Arbeitgeber einen Lohnzettel verlangen. Weil das Finanzamt aber von Ihnen die Lohnzetteldaten erhalten hat, dient er nur zur Information der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers. Sie/er braucht diesen Lohnzettel daher nicht anlässlich einer allfälligen (Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer)Veranlagung ihrer/seiner Abgabenerklärung (Formular L 1, Formular E 1) beizulegen. Bei Beendigung des Dienstverhältnisses müssen Sie der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer auf alle Fälle einen Lohnzettel aushändigen.

Weiterführende Links

- [» Elektronischer Datenaustausch mit den österreichischen Sozialversicherungsträgern \(ELDA\)](#)
- [» FinanzOnline \(BMF\)](#)

Formulare

- [» Lohnzettel und Beitragsgrundlagennachweis – L 16](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Finanzen

Elektronische Steuererklärung

Online-Verfahren:

- [» FinanzOnline](#)
Im USP registrierte Unternehmerinnen/Unternehmer haben die Möglichkeit, dieses und viele weitere [» Online-Verfahren](#) mit einem einzigen Einloggen im USP zu nutzen. Nähere Informationen zur Registrierung im USP finden sich im [» Online Ratgeber zur USP-Registrierung](#).

Mit [» FinanzOnline](#) kommt das Amt zur Unternehmerin/zum Unternehmer. Sie können Ihre Amtswege per Mausclick bequem von jedem Internetzugang aus, rund um die Uhr erledigen. Für den Einstieg stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- [» Login mit Bürgerkarte oder mit TID, BenID und PIN auf der Startseite](#)
- Am rechten Bildschirmrand der Startseite von [» https://www.bmf.gv.at](#) unter "FinanzOnline Login"
- [» Eingabe der Adresse https://finanzonline.bmf.gv.at](#)

Allgemeine und zielgruppenspezifische Infos zum Online-Verfahren finden Sie auf den Seiten des Bundesministeriums für Finanzen unter "E-Government". In [» FinanzOnline](#) selbst gibt es eine detaillierte Hilfe zum Verfahren. Änderungen werden in Form von News bekannt gegeben.

Für alle Fragen zu [» FinanzOnline](#) steht Ihnen eine telefonische Auskunftshotline unter **050 233 790** von **Montag bis Freitag**, von **08.00 bis 17.00 Uhr** österreichweit zur Verfügung.

[» FinanzOnline](#) bietet Ihnen folgende Leistungen und Vorteile:

- Kostenlose Anwendung rund um die Uhr
- Amtsweg per Mausclick bequem von jedem Internetzugang aus
- Keine spezielle Software
- Komfortable Benutzerführung (Online-Hilfe, Hotline)
- Möglichkeit zur jederzeitigen Änderung von unternehmensbezogenen Grunddaten, wie z.B. Betriebsadresse, Bankverbindung, E-Mail-Adresse
- Eigenverantwortliche Benutzerverwaltung
- Abfrage einer UID-Nummer
- Bestätigung der Gültigkeit einer UID-Nummer
- Aktuelle Abfragen Ihres Steuerkontos und Steueraktes (z.B. Kontostand, Lohnzettel)
- Abruf der Jahreszusammenstellung
- Späterer Abgabetermin für Jahreserklärungen: 30. Juni des Folgejahres (statt 30. April des Folgejahres)
- Fristverlängerungsantrag
- Elektronische Steuererklärungen (auch UVA)
- Meldung der Selbstbemessungsabgaben und direkte Veranlassung der elektronischen Zahlung (EPS)
- Bescheidzustellung in den persönlichen elektronischen Briefkasten (DataBox) inkl. E-Mail-Verständigung
- Bescheidänderungen (Berufungen, ...)
- Zahlungserleichterungsansuchen
- Rückzahlungsantrag
- Vorsteuererstattung (VAT_Refund)
- Diverse Bestätigungen bzw. Unbedenklichkeitsbescheinigungen (z.B. Nachweis über die Erfassung als Unternehmerin/Unternehmer, Bescheinigung, dass keine fälligen Abgabenforderungen vorliegen)
- Sonstige Anträge (z.B. Änderung von Vorauszahlungen, diverse Unbedenklichkeitsbescheinigungen)

HINWEIS Bei Fragen zu Ihren persönlichen Steuerangelegenheiten wenden Sie sich bitte direkt an Ihr zuständiges

Finanzamt.

Stand: 01.01.2017

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Finanzen

FinanzOnline

- [Anmeldung zu FinanzOnline](#)
- [Abgabe der Steuererklärungen über FinanzOnline](#)
- [Beilagen](#)
- [Anonyme Steuerberechnung](#)
- [Online-Zahlung](#)
- [Elektronische Bescheidzustellung](#)

Anmeldung zu FinanzOnline

Einzelunternehmerinnen/ Einzelunternehmer können sich online, schriftlich oder persönlich bei einem Finanzamt anmelden.

Die Anmeldung von Personengesellschaften und juristischen Personen kann nur bei einem Finanzamt durchgeführt werden. Die gesellschaftsrechtliche Vertreterin/der gesellschaftsrechtliche Vertreter (z.B. Vorständin/Vorstand, Geschäftsführerin/Geschäftsführer) oder eine Bevollmächtigte/ein Bevollmächtigter hat im Zuge der persönlichen Vorsprache folgende Unterlagen beim Finanzamt vorzulegen:

- vollständig ausgefülltes Anmeldeformular FON 1,
- Nachweis der gesellschaftsrechtlichen Vertretungsbefugnis (z.B. Firmenbuchauszug, Gesellschaftsvertrag, Statuten)
- amtlichen Lichtbildausweis (Führerschein, Reisepass, Personalausweis oder Behindertenpass).

Abgabe der Steuererklärungen über FinanzOnline

Die Erklärungen sind grundsätzlich elektronisch zu übermitteln, außer es ist mangels technischer Voraussetzungen unzumutbar. Nur dann dürfen noch amtliche Vordrucke verwendet werden. Außerdem ist die Abgabe der Steuererklärung am Papierformular jenen Steuerpflichtigen gestattet, die die Steuererklärung selbst einreichen, wenn ihr Vorjahresumsatz 30.000 Euro nicht übersteigt.

Im USP registrierte Unternehmerinnen/Unternehmer haben die Möglichkeit, [» FinanzOnline](#) und viele weitere [» Online-Verfahren](#) mit einem einzigen Einloggen im USP zu nutzen. Nähere Informationen zur Registrierung im USP finden sich im [» Online Ratgeber zur USP-Registrierung](#).

Beilagen

Beilagen, Belege und Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen sind nicht mehr anlässlich der Erklärungsabgabe zu übermitteln, sondern nur noch über Aufforderung durch das Finanzamt vorzulegen. Bewahren Sie Ihre Belege jedoch sieben Jahre lang auf.

ACHTUNG Bilanzen können gemeinsam mit der Steuererklärung ebenfalls elektronisch über [» FinanzOnline](#) eingebracht werden. Bilanzierende Unternehmerinnen/bilanzierende Unternehmer, die das nicht wünschen, haben diese Beilagen anlässlich der Steuererklärung nach wie vor in Papierform an das Finanzamt zu senden.

Anonyme Steuerberechnung

Eine Steuerberechnung können Sie entweder im Zuge der elektronischen Steuererklärung über [» FinanzOnline](#) oder anonym auf den Seiten des Bundesministeriums für Finanzen kostenlos über die Rubrik "Berechnungsprogramme", "Sonstige Steuerberechnungen" durchführen.

Online-Zahlung

Damit kann die Unternehmerin/der Unternehmer die elektronische Zahlung über einen bestehenden Online-Banking-Zugang veranlassen (wird derzeit allerdings nicht von allen Banken unterstützt). Insbesondere gemeldete Selbstbemessungsabgaben und Vorauszahlungen lassen sich auf diese Weise gleich entrichten.

Elektronische Bescheidzustellung

Für Unternehmerinnen/Unternehmer, die an [FinanzOnline](#) teilnehmen, ist die elektronische Zustellung, insbesondere von Bescheiden, vorgesehen. Unternehmerinnen/Unternehmer, die dies nicht wünschen, können auf die elektronische Zustellung verzichten, haben aber auch die Möglichkeit, die elektronische Zustellung jederzeit wieder zu aktivieren (Eingaben/Zustellung). Die elektronische Zustellung erfolgt mittels [FinanzOnline](#) elektronisch in Ihre DataBox ("elektronischer Briefkasten").

ACHTUNG Der Bescheid gilt mit dem Einlangen in der DataBox als zugestellt (wesentlich für Fristenlauf, Nachzahlungen, Berufung). Über die Zustellung des Bescheides werden Sie per E-Mail verständigt, sofern Sie diese in FinanzOnline unter "Eingaben/Anträge/Grunddaten" bekanntgegeben und die E-Mail-Verständigung unter "Eingaben/Zustellung" beantragt haben.

Stand: 01.01.2017

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Finanzen

Beschwerde gegen Finanzbescheide

Allgemeine Informationen

Von den Finanzämtern werden als abschließende Erledigungen [Bescheide](#) erlassen. Wenn Sie mit einer behördlichen Entscheidung nicht einverstanden sind, haben Sie das Recht, gegen Bescheide, welche die Abgabenbehörden (sprich Finanzämter) erlassen haben, das Rechtsmittel einer Beschwerde zu ergreifen (§ 243 Bundesabgabenordnung – BAO). Bei einer Stattgabe lassen sich damit jene Nachteile, die sich aufgrund des Bescheides ergeben hätten, beseitigen.

Ein wesentlicher Vorteil des Beschwerdeverfahrens ist jener, dass Sie auch neue Tatsachen und Beweise geltend machen sowie neue Anträge stellen können (kein Neuerungsverbot, § 270 Bundesabgabenordnung – BAO). So haben Sie die Möglichkeit, Fehler, die auf Ihr Verschulden zurückzuführen sind, korrigieren zu lassen (z.B. Nachholung vergessener Steuerabsetzposten). Aber: Die Rechtsmittelbehörde kann im Zuge des Rechtsmittelverfahrens den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abändern. Ein neuer Bescheid kann so zu Ihrem Nachteil erlassen werden (sogenannte "Verböserung").

Beschwerdefrist

Zur Einbringung der Beschwerde steht Ihnen ein Monat, gerechnet ab Zustellung des angefochtenen [Bescheides](#), zur Verfügung (§ 245 1 Bundesabgabenordnung – BAO). Die Frist beginnt mit dem Tag der Zustellung des Bescheides zu laufen und endet mit dem Ablauf des Tages im folgenden Monat, der in seiner Zahl dem für den Beginn der Frist maßgebenden Tag entspricht. Fehlt dieser Tag im betreffenden Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

BEISPIEL Die Zustellung eines Bescheides erfolgt am 28. Februar. Mit diesem Tag beginnt die Beschwerdefrist zu laufen. Sie endet am 28. März. Sollte hingegen der Bescheid erst am 31. März zugestellt werden, läuft die Frist nur bis zum 30. April.

Die Beschwerdefrist ist auf Antrag verlängerbar. Anbringen an das Finanzamt gelten nur dann als wirksam eingebracht, wenn sie **schriftlich** per Post bzw. Fax oder über FinanzOnline übermittelt werden. Telefonische Anbringen oder Anbringen per E-Mail sind nicht vorgesehen.

HINWEIS Eine verspätet eingebrachte Beschwerde hat die Zurückweisung des Rechtsmittels wegen Fristablaufes zur Folge (§ 260 Abs 1 BAO). Der Beginn und Lauf der Frist werden durch Samstage, Sonntage oder Feiertage nicht behindert. Fällt aber das Ende der Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder 24. Dezember, so ist der nächste Tag, der nicht einer der vorgenannten Tage ist, als letzter Tag der Frist anzunehmen.

BEISPIEL Eine Beschwerdefrist würde am 18. April 2014 (Karfreitag) enden. Tatsächlich endet diese aber am Dienstag nach Ostern, also am 22. April 2014.

Da eine genaue Einhaltung der Beschwerdefrist wesentlich ist, sollten Sie Ihre Beschwerde eingeschrieben aufgeben oder in Ihrem Finanzamt abgeben und zugleich den Eingangsstempel auf einer gleich lautenden Ausfertigung anbringen lassen. Als noch rechtzeitig eingebracht gilt die Beschwerde dann, wenn diese spätestens am letzten Tag der Frist der Post übergeben wird (Datum des Poststempels ist relevant).

Formvorschriften

Bei der Abfassung der Beschwerdeschrift (» [Rechtsmittel](#) bedürfen im Allgemeinen der Schriftform!) sind bestimmte Formvorschriften bzw. inhaltliche Erfordernisse einzuhalten (§ 250 Bundesabgabenordnung – BAO). Die Beschwerde muss Folgendes enthalten:

- Die Bezeichnung des » [Bescheides](#), gegen den sie sich richtet
- Eine Erklärung, in welchen Punkten der Bescheid angefochten wird
- Eine Erklärung, welche Änderungen beantragt werden
- Eine Begründung
- Die Unterschrift

BEISPIEL Ich erhebe innerhalb offener Frist gegen den Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2010 vom 7. Juni 2014, zugestellt am 10. Juni 2014, das Rechtsmittel der Beschwerde und begründe dies wie folgt: Der Bescheid ist hinsichtlich der ausgewiesenen Sonderausgaben unrichtig, weil ich beim Ausfüllen meiner Einkommensteuererklärung übersehen habe, die Leibrentenzahlungen an meinen Vater in Höhe von 6.000 Euro gemäß § 18 Abs 1 Z 1 Einkommensteuergesetz – EStG als » [Sonderausgaben](#) geltend zu machen. Ich stelle daher den Antrag, diesen Betrag bei der Berechnung des Einkommens zu berücksichtigen.

Die Beschwerde kann auch über FinanzOnline unter Eingaben/Anträge/Bescheidänderung elektronisch eingebracht werden.

Im USP registrierte Unternehmerinnen/Unternehmer haben die Möglichkeit, FinanzOnline und viele weitere » [Online-Verfahren](#) mit einem einzigen Einloggen im USP zu nutzen. Nähere Informationen zur Registrierung im USP finden sich im » [Online Ratgeber zur USP-Registrierung](#).

Weiterführende Links

» [FinanzOnline \(BMF\)](#)

Rechtsgrundlagen

- §§ » [243](#), » [250](#) und » [270](#) » [Bundesabgabenordnung](#) (BAO)
- § » [18](#) » [Einkommensteuergesetz](#) (EStG)

Stand: 01.01.2018

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Finanzen

Folgen einer Beschwerde

- [Allgemeines](#)
- [Zahlungserleichterung](#)
- [Antragsprinzip](#)
- [Stundung oder Entrichtung in Raten](#)
- [Stundungszinsen](#)
- [Nachsicht](#)
- [Weiterführende Links](#)
- [Rechtsgrundlagen](#)

Allgemeines

Durch die Einbringung einer Beschwerde wird die Wirksamkeit des angefochtenen [Beschweides](#), insbesondere die Einhebung und zwangsweise Einbringung einer Abgabe, **nicht** aufgehoben.

Der geschuldete Abgabebetrag muss daher zunächst bezahlt werden. Es sei aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (z.B. darf die Beschwerde nicht aussichtslos erscheinen) auf Antrag eine Aussetzung der Einhebung, d.h. ein Zahlungsaufschub, zu gewähren ist (§ 212a Bundesabgabenordnung – BAO). Soweit der Beschwerde nicht stattgegeben wird, sind in der Folge Aussetzungszinsen zu entrichten.

Der Zinssatz für Bundesabgaben liegt zwei Prozent pro Jahr über dem [Basiszinssatz](#) (dieser beträgt seit 16. Mai 2016: -0,62 Prozent, die Aussetzungszinsen daher 1,38 Prozent).

Zahlungserleichterung

Bei nicht fristgerechter Entrichtung von Abgaben kann das [Finanzamt](#) Einbringungsmaßnahmen veranlassen, sprich die Vollstreckerin/den Vollstrecker mit der Vornahme einer [Exekution](#) beauftragen. Um dies zu vermeiden, sollten bereits im Vorhinein die vom jeweiligen Finanzamt auf Antrag – bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen – gewährten Zahlungserleichterungen (ZE) in Anspruch genommen werden. Ob das Finanzamt eine solche Bewilligung erteilt, liegt an sich in seinem Ermessen. Mangelt es jedoch bereits an den dafür gesetzlich normierten Voraussetzungen, ist ein solcher Antrag aus Rechtsgründen abzuweisen.

Antragsprinzip

Auf Ansuchen kann das Finanzamt für die Entrichtung von Abgaben, bei denen bei der Steuerpflichtigen/dem Steuerpflichtigen eine zwangsweise Einbringung durch die Vollstreckerin/den Vollstrecker in Frage kommt, Zahlungserleichterungen bewilligen,

- wenn die sofortige Bezahlung der Steuer für die Schuldnerin/den Schuldner mit erheblichen Härten verbunden wäre und
- die Einbringlichkeit der Abgaben durch das Entgegenkommen des Finanzamtes nicht gefährdet wird (§ 212 Abs 1 Bundesabgabenordnung).

Die Steuerpflichtige/der Steuerpflichtige muss in ihrem/seinem Ansuchen um Zahlungserleichterung begründen, warum einerseits die sofortige Einhebung der Abgaben mit erheblichen Härten verbunden wäre bzw. Argumente vorbringen, warum die Einbringlichkeit der Abgabenschuld nicht gefährdet ist. Das Ansuchen muss spätestens am Fälligkeitstag eingebracht werden (Datum des Poststempels entscheidet). Ein Antrag auf Zahlungserleichterung kann auch über FinanzOnline unter Eingaben/Anträge/Zahlungserleichterung elektronisch eingebracht werden.

Stundung oder Entrichtung in Raten

Die Antragstellerin/der Antragsteller kann zwischen

- einer Stundung der Steuerschulden (d.h. Hinausschieben des Zeitpunktes der Entrichtung eines konkretisierten Abgabebetrages) oder
- Ratenzahlungen wählen.

Zu diesem Zweck bietet man in seinem Ratengesuch dem Finanzamt einen entsprechenden Tilgungsplan an. Ein solches Stundungs- oder Ratenansuchen kann entweder formlos schriftlich oder bereits in einer strukturierten Form in FinanzOnline (Eingaben/Anträge/Zahlungserleichterung) eingebracht werden. Eine Stundung ist entweder rückstands- oder abgabenbezogen möglich.

In der Erledigung eines Ratenansuchens spricht das Finanzamt meist über den gesamten auf dem Abgabenkonto ausgewiesenen Rückstand ab. Es dürfen auch jene Abgabenschulden, die während der Laufzeit der Zahlungserleichterung fällig werden (insbesondere Vorauszahlungen an Einkommen- oder Körperschaftsteuer), in die erteilte Ratenbewilligung einbezogen werden (§ 212 Abs 1 Bundesabgabenordnung). Dadurch werden Abgaben, die im Zeitraum, für den ein Zahlungsaufschub bewilligt wird, fällig werden, z.B. für Raten mitberücksichtigt.

ACHTUNG Aus Gründen der Zweckmäßigkeit sieht das Finanzamt die Abstattung der Steuerschulden in Monatsraten für die Dauer von normalerweise höchstens einem Jahr vor.

Kommt es während der Laufzeit einer Ratenbewilligung zu sonstigen Gutschriften, also etwa wegen einer

Geltendmachung von Vorsteuerguthaben, werden diese in der Regel nicht auf die zu leistenden Raten angerechnet. Vielmehr erfolgt die Verbuchung der Gutschriften auf Saldo. Die vom Finanzamt festgesetzten Raten sind bis zur Tilgung des Abgabenrückstandes in der vollen Höhe zu entrichten.

Stundungszinsen

Wird das Ansuchen um Zahlungserleichterung beim Finanzamt fristgerecht gestellt, so besteht keine Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages. Fristgerecht bedeutet, dass das Ansuchen spätestens am Fälligkeitstag eingebracht werden muss. Bis zur Erledigung des Ansuchens dürfen keine Einbringungsmaßnahmen (Vollstreckungshandlungen) hinsichtlich der vom Antrag umfassten Abgaben gesetzt werden. Solange aufgrund eines Ansuchens, über das noch nicht entschieden wurde, eine Vollstreckungssperre gilt oder soweit infolge einer erteilten Bewilligung ein Zahlungsaufschub eintritt, müssen Stundungszinsen bezahlt werden.

Die Stundungszinsen für Bundesabgaben liegen 4,5 Prozent über dem Basiszinssatz (dieser beträgt seit 16. Mai 2016: -0,62 Prozent, der Stundungszinssatz daher 3,88 Prozent). Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass Stundungszinsen nur für Abgabenschulden verrechnet werden, die einen Betrag von 750 Euro übersteigen. Stundungszinsen, die den Betrag von 50 Euro nicht erreichen, sind nicht festzusetzen (§ 212 Abs 2 Bundesabgabenordnung).

Nachsicht

Auf Antrag der Abgabepflichtigen/des Abgabepflichtigen können fällige Abgabenschulden ganz oder teilweise durch Abschreibung nachgesehen werden (§ 236 Bundesabgabenordnung).

Weiterführende Links

⇒ [FinanzOnline \(BMF\)](#)

Rechtsgrundlagen

§§ ⇒ [212](#), ⇒ [212a](#) und ⇒ [236](#) ⇒ [Bundesabgabenordnung](#) (BAO)

Stand: 01.01.2018

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Finanzen